



Rat der  
Europäischen Union

Brüssel, den 11. Juli 2016  
(OR. en)

11109/16

ACP 111  
WTO 212  
UD 163  
DELECT 151

### ÜBERMITTLUNGSVERMERK

---

Absender:	Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	8. Juli 2016
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	C(2016) 4171 final
Betr.:	DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom 8.7.2016 zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 1528/2007 des Rates mit Durchführungsbestimmungen zu den Regelungen der Wirtschaftspartnerschaftsabkommen oder der zu Wirtschaftspartnerschaftsabkommen führenden Abkommen für Waren mit Ursprung in bestimmten Staaten, die zur Gruppe der Staaten Afrikas, des karibischen Raums und des Pazifischen Ozeans (AKP) gehören

---

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2016) 4171 final.

---

Anl.: C(2016) 4171 final

Brüssel, den 8.7.2016  
C(2016) 4171 final

**DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION**

**vom 8.7.2016**

**zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 1528/2007 des Rates mit  
Durchführungsbestimmungen zu den Regelungen der  
Wirtschaftspartnerschaftsabkommen oder der zu Wirtschaftspartnerschaftsabkommen  
führenden Abkommen für Waren mit Ursprung in bestimmten Staaten, die zur Gruppe  
der Staaten Afrikas, des karibischen Raums und des Pazifischen Ozeans (AKP) gehören**

## **BEGRÜNDUNG**

### **1. HINTERGRUND DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS**

Mit der Verordnung (EG) Nr. 1528/2007 (Marktzugangsverordnung) wird der zoll- und kontingentfreie EU-Marktzugang für Einfuhren aus 27 Staaten Afrikas, des karibischen Raums und des Pazifischen Ozeans (AKP) geregelt, die Wirtschaftspartnerschaftsabkommen mit der EU ausgehandelt haben. Die Verordnung stellt eine Übergangslösung für diejenigen Länder dar, welche die Verhandlungen über Wirtschaftspartnerschaftsabkommen zwar abgeschlossen, diese aber noch nicht ratifiziert haben. Zur Vermeidung von Störungen beim Handel nimmt die Marktzugangsverordnung den von der EU mit diesen Abkommen gewährten zoll- und kontingentfreien Marktzugang vorweg, während die betreffenden Länder auf die Ratifizierung hinarbeiten.

Botsuana hatte die für die Ratifizierung seines 2007 geschlossenen Interims-Wirtschaftspartnerschaftsabkommens erforderlichen Schritte nicht unternommen und fiel folglich ab dem 1. Oktober 2014, im Einklang mit Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1528/2007, insbesondere Buchstabe b, nach der Verordnung (EU) Nr. 527/2013 nicht mehr unter die nach der Verordnung (EG) Nr. 1528/2007 zulässige Marktzugangsregelung.

Am 15. Juli 2014 schlossen Botsuana, die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten jedoch Verhandlungen über ein Wirtschaftspartnerschaftsabkommen ab. Somit erfüllte Botsuana die Bedingung des Artikels 2 Absatz 2 der Verordnung, wurde folglich ab dem 1. Oktober 2014 in Anhang I der Marktzugangsverordnung aufgenommen und erhielt damit wieder zoll- und kontingentfreien Zugang zum EU-Markt.

Damit sichergestellt ist, dass Länder aus Anhang I der Marktzugangsverordnung gestrichen werden können, wenn die Ratifizierung des Abkommens, das die Aufnahme der Region oder des Staates in Anhang I ermöglicht hat, nicht innerhalb eines angemessenen Zeitraums erfolgt ist, so dass das Inkrafttreten des Abkommens über Gebühr verzögert wird, wurde der Kommission im Einklang mit Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe b und Artikel 24a der Marktzugangsverordnung die Befugnis zum raschen Erlass delegierter Rechtsakte übertragen.

Wie in der Begründung der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1025/2014 der Kommission festgehalten, unterliegt die Aufnahme Botsuanas in Anhang I der Marktzugangsverordnung den Bedingungen des Artikels 2 Absatz 3, insbesondere Buchstabe b. Die Kommission würde geeignete Maßnahmen ergreifen, um Botsuana aus Anhang I zu streichen, sofern Botsuana sein 2014 paraphiertes Abkommen bis zum 1. Oktober 2016 nicht ratifiziert haben sollte. Botsuana wird sein Abkommen bis zum 1. Oktober 2016 nicht ratifiziert haben. Folglich wird Botsuana im Einklang mit Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1528/2007, insbesondere Buchstabe b, aus Anhang I jener Verordnung gestrichen.

Bei der Vorbereitung und Ausarbeitung delegierter Rechtsakte sollte die Kommission gewährleisten, dass die einschlägigen Dokumente dem Europäischen Parlament und dem Rat zeitgleich, rechtzeitig und auf angemessene Weise übermittelt werden.

### **2. KONSULTATIONEN VOR ANNAHME DES RECHTSAKTS**

Nach Nummer 4 der Vereinbarung zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Europäischen Kommission über delegierte Rechtsakte wurden zu diesem delegierten

Rechtsakt angemessene und transparente Konsultationen, auch auf der Ebene von Sachverständigen, durchgeführt.

### **3. RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS**

Mit Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe b und Artikel 24a der Marktzugangsverordnung wird der Kommission die Befugnis zum Erlass eines delegierten Rechtsakts zur Änderung des Anhangs I der genannten Verordnung übertragen, damit ein Staat aus der AKP-Gruppe gestrichen werden kann, wenn die Ratifizierung des Abkommens, das die Aufnahme dieses Staates in Anhang I ermöglicht hat, nicht innerhalb eines angemessenen Zeitraums erfolgt ist, so dass das Inkrafttreten des Abkommens über Gebühr verzögert wird.

# DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 8.7.2016

**zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 1528/2007 des Rates mit Durchführungsbestimmungen zu den Regelungen der Wirtschaftspartnerschaftsabkommen oder der zu Wirtschaftspartnerschaftsabkommen führenden Abkommen für Waren mit Ursprung in bestimmten Staaten, die zur Gruppe der Staaten Afrikas, des karibischen Raums und des Pazifischen Ozeans (AKP) gehören**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1528/2007 des Rates vom 20. Dezember 2007 mit Durchführungsbestimmungen zu den Regelungen der Wirtschaftspartnerschaftsabkommen oder der zu Wirtschaftspartnerschaftsabkommen führenden Abkommen für Waren mit Ursprung in bestimmten Staaten, die zur Gruppe der Staaten Afrikas, des karibischen Raums und des Pazifischen Ozeans (AKP) gehören<sup>1</sup>, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe b,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1528/2007 ist die Liste der im Rahmen der EU-Regelung über zoll- und kontingentfreien Marktzugang für Einfuhren begünstigten Länder festgelegt.
- (2) Botsuana hatte die für die Ratifizierung seines 2007 geschlossenen Interims-Wirtschaftspartnerschaftsabkommens erforderlichen Schritte nicht unternommen und fiel folglich ab dem 1. Oktober 2014, im Einklang mit Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1528/2007, insbesondere Buchstabe b, nicht mehr unter die nach der Verordnung (EG) Nr. 1528/2007 zulässige Marktzugangsregelung. Diese Streichung ergab sich aus der Verordnung (EU) Nr. 527/2013.
- (3) Am 15. Juli 2014 schlossen Botsuana, die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten jedoch Verhandlungen über ein umfassendes Wirtschaftspartnerschaftsabkommen ab. Daher erfüllte Botsuana die Bedingung des Artikels 2 Absatz 2 der Verordnung und wurde folglich durch die Verordnung (EU) Nr. 1025/2014 ab dem 1. Oktober 2014 in Anhang I der Marktzugangsverordnung aufgenommen.
- (4) Die Kommission ist befugt, im Einklang mit Artikel 24a der Verordnung (EG) Nr. 1528/2007 den Anhang I der genannten Verordnung zu ändern, um eine Region oder einen Staat aus dem genannten Anhang zu streichen. Dies gilt insbesondere, wenn die Ratifizierung des Abkommens, das die Aufnahme der Region oder des

---

<sup>1</sup> ABl. L 348 vom 31.12.2007, S. 1.

Staates in Anhang I ermöglicht hat, nicht innerhalb eines angemessenen Zeitraums erfolgt ist, so dass das Inkrafttreten des Abkommens über Gebühr verzögert wird.

- (5) Bis zum 1. Oktober 2016 wird Botsuana für zwei zusätzliche Jahre von der Marktzugangsregelung nach der Verordnung (EG) Nr. 1528/2007 profitiert haben. Botsuana hat jedoch sein umfassendes Wirtschaftspartnerschaftsabkommen noch nicht ratifiziert. Folglich fällt Botsuana im Einklang mit Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1528/2007, insbesondere Buchstabe b, nicht mehr unter die nach der Verordnung (EG) Nr. 1528/2007 zulässige Marktzugangsregelung —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Republik Botsuana wird aus Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1528/2007 gestrichen.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 1. Oktober 2016 oder ab dem Tag des Inkrafttretens, je nachdem, welcher Zeitpunkt der spätere ist.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 8.7.2016

*Für die Kommission  
Der Präsident  
Jean-Claude JUNCKER*